



Bürgerschützenverein  
Bockraden  
1927 e. V.

---

## **Satzung**

des Bürgerschützenvereins Bockraden

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Bockraden e.V.
- 1.2. Der Verein wurde im Jahre 1927 gegründet und hat seinen Sitz in Ibbenbüren-Bockraden.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister Steinfurt unter der Nr. VR 10341 eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schützenbrauchtums und die Ausübung des Schießsports in Ibbenbüren- Bockraden.
- 2.2. Der Zweck wird erreicht durch:
  - 2.2.1. jährliche Veranstaltung eines Schützenfestes
  - 2.2.2. durch Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
  - 2.2.3. Durchführung von Schießsportaktivitäten und Versammlungen

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 4.2. Der Verein besteht aus:
  - 4.2.1. ordentlichen Mitgliedern
  - 4.2.2. außerordentlichen Mitgliedern
  - 4.2.3. Ehrenmitgliedern
- 4.3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum 18. Lebensjahr sind diese jedoch beitragsfrei.
- 4.4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 4.5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 6.1.1. Tod
  - 6.1.2. Austritt (Kündigung)
  - 6.1.3. Ausschluss aus dem Verein
- 6.2. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seine Beiträge nicht entrichtet.
- 6.4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten**

- 7.1. Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten
- 7.2. Ehrenmitglieder können weiterhin ihre Beitragszahlung fortsetzen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 8 Die Organe des Vereins**

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
  - 8.1.1. die Mitgliederversammlung
  - 8.1.2. der erweiterte Vorstand
  - 8.1.3. der Hauptvorstand

### **§ 9 Tätigkeiten der Organmitglieder**

- 9.1. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 9.2. Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten keine Vergütung.

### **§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
- 10.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 10.3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und soll mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 10.4. Die Versammlung soll jährlich im Kalenderjahr stattfinden.
- 10.5. Die außerordentliche Versammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von zu beratenden Tagesordnungspunkten verlangt wird. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt acht Tage.
- 10.6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter abzuzeichnen.

### **§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- 11.1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Gesamtvorstandes
- 11.2. Entlastung des Gesamtvorstandes
- 11.3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 11.4. Wahl des Vorstandes
- 11.5. Wahl der Kassenprüfer
- 11.6. Satzungsänderungen
- 11.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

## **§ 12 Der Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand besteht aus den Positionen:
  - 12.1.1. dem/der 1. Vorsitzenden
  - 12.1.2. dem/der 2. Vorsitzenden
  - 12.1.3. dem/der 3. Vorsitzenden
  - 12.1.4. dem/der Schriftführer/in
  - 12.1.5. dem/der stellv. Schriftführer/in
  - 12.1.6. dem/der Kassenwart/in
  - 12.1.7. dem/der stellv. Kassenwart/in
  - 12.1.8. dem/der Schießwart/in
  - 12.1.9. dem/der stellv. Schießwart/in
- 12.2. Erweiterte Vorstand
  - 12.2.1. Festausschussvorsitzende/r, Oberst, Hauptmann, Beisitzende
  - 12.2.2. König/in und Vizekönig/in im Regentschaftsjahr
  - 12.2.3. Ehrenvorsitzende/r
- 12.3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (12.2.1.) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.5. In einem turnusmäßigem Rhythmus werden abwechselnd
  - im 1. Jahr die Positionen 12.1.1 ,12.1.4, 12.1.7, Festausschussvorsitzende/r und 1.Beisitzer/in
  - im 2. Jahr die Positionen 12.1.2, 12.1.5, 12.1.8, Oberst und 2.Beisitzer/in
  - im 3. Jahr die Positionen 12.1.3, 12.1.6, 12.1.9, Hauptmann und 3. Beisitzer/in gewählt.

## **§ 13 Vorstand nach § 26 BGB**

- 13.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und der/dem 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein.

## **§ 14 Beschlussfassung und Protokollierung**

- 14.1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- 14.2. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- 15.1. Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig und zwar für:
  - 15.1.1. Vorbereitung mit Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 15.1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - 15.1.3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
  - 15.1.4. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  - 15.1.5. Abwicklung des Schützenfestes in Absprache mit dem Offizierskorps sowie weiterer Veranstaltungen.
  - 15.1.6. Festvergabe nach wirtschaftlich sorgsamer Kalkulation

## **§ 16 Satzungsänderung**

- 16.1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören dürfen. Jedes Jahr, muss 1 Kassenprüfer/in neu gewählt werden.
- 17.2. Die Schießkasse ist getrennt von der Vereinskasse zu führen.
- 17.3. Die Kassen werden einmal jährlich geprüft.
- 17.4. Über die Ergebnisse der Prüfung wird der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

## **§ 18 Schützenfest Königsschuss**

- 18.1. Das Schützenfest findet jährlich statt.
- 18.2. Zum Königsschuss ist jedes ordentliche Mitglied zugelassen.
- 18.3. Die Bewerber oder Bewerberinnen für die Königswürde müssen dem Verein mindestens 1 Jahr als Mitglied angehören und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 18.4. Der/die König/in erhält einen Zuschuss vom Verein für seine/ihre Auslagen.
- 18.5. Der Zuschuss wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.

## **§ 19 Auflösung und Vermögensanfall**

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 19.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 19.4. Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die Stadt Ibbenbüren übertragen werden mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

## **§ 20 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung**

- 20.1. Diese Satzung wurde am 09.11.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Steinfurt (Nr.10341) in Kraft.
- 20.2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

# Änderung

**19.3.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der amtierende Vorstand des Bürgerschützenverein Bockraden e.V.



*G. Emmerichs*  
Gerd Emmerichs  
1. Vorsitzender

*Theodor Kümper*  
Theodor Kümper  
2. Vorsitzender

*Ralf Brinkmann*  
Ralf Brinkmann  
3. Vorsitzender

*Monika Bucken*  
Monika Bucken  
1. Schriftführerin

*F. Emmerichs*  
Franziska Emmerichs  
Stellv. Schriftführerin

*Jürgen Goldbeck*  
Jürgen Goldbeck  
1. Kassenwart

*Wilfried Norra*  
Wilfried Norra  
Stellv. Kassenwart

*Rainer Bröcker*  
Rainer Bröcker  
1. Schießwart

*Christian Jasper*  
Christian Jasper  
Stellv. Schießwart